



**Satzung der Stadionverbotskommission
der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA**

Satzung der Stadionverbotskommission der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

Präambel 3

I. Anhörungskommission VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA	4
§1 Zweck und Aufgabe	4
§2 Zusammensetzung.....	4
§3 Einberufung der Kommission.....	5
§4 Ablauf der Anhörung	6
§5 Sonstiges	7
II. Bewährungskommission VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA	8
§1 Zweck und Aufgabe	8
§2 Zusammensetzung.....	8
§3 Einberufung der Kommission.....	9
§4 Ablauf der Anhörung	10
§5 Sonstiges	11
III. Inkrafttreten	13

Stadionverbotskommission der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

Präambel

Die Stadionverbotskommission besteht aus der Anhörungskommission (Teil I), die den Sachverhalt vor dem Aussprechen eines Stadionverbots behandelt, sowie der Bewährungskommission (Teil II), die den Sachverhalt nach der Aussprache – einhergehend mit einer möglichen Aussetzung/Bewährung – regelt.

I. Anhörungskommission VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

§1 Zweck und Aufgabe

(1) Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA macht mit der Einrichtung der Stadionverbotsanhörungskommission das Verfahren zur Aussprache eines Stadionverbots transparent und nachvollziehbar.

(2) Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA räumt allen Personen, gegen die der Verein ein Stadionverbotsverfahren einleitet, die Möglichkeit ein, vor der Stadionverbotsanhörungskommission persönlich Stellung zu beziehen.

§2 Zusammensetzung

(1) Die Stadionverbotsanhörungskommission wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA unbefristet eingesetzt.

(2) Das Hausrecht wird nicht auf die Kommission übertragen. Bestehende Vollmachten bleiben unberührt.

(3) In der Stadionverbotsanhörungskommission sind folgende Mitglieder vertreten:

- eine Stadionverbotsbeauftragte/ein Stadionverbotsbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- eine Fanbeauftragte/ein Fanbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Fanprojektes Osnabrück

(4) Eine Fanbeauftragte/ein Fanbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA übernimmt die Aufgabe der Schriftführerin/des Schriftführers.

(5) Jeder Austausch zwischen der Stadionverbotsanhörungskommission und der betroffenen Person ist vertraulich zu behandeln und darf ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle Mitglieder unterzeichnen vor Einberufung der Stadionverbotsanhörungskommission eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Darüber hinaus werden alle Protokolle ausschließlich an Mitglieder der Kommission verschickt sowie unter Verschluss und für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt.

(6) Die/Der Stadionverbotsbeauftragte veranlasst, dass 6 Monate nach Ablauf des Stadionverbotes die im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren erhobenen Daten entsprechend gelöscht werden.

§3 Einberufung der Kommission

(1) Jede Anhörung findet anlassbezogen statt und kann sowohl von Heim- als auch von Gästefans in Anspruch genommen werden.

(2) Die/Der Betroffene des Stadionverbotsverfahrens wird von dem/der Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA schriftlich darüber informiert. Des Weiteren werden der betroffenen Person die dem geplanten Stadionverbot zugrundeliegenden Vorwürfe genannt. Jede/Jeder Betroffene hat das Recht, zu den ihr/ihm gemachten Vorwürfen Stellung zu beziehen.

(2) Die betroffene Person hat innerhalb von 14 Tagen drei verschiedene Möglichkeiten, zu dem geplanten Stadionverbot eine Stellungnahme abzugeben:

- Schriftliche Stellungnahme bei der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- Mündliche Stellungnahme bei der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA unter Teilnahme einer/eines Fanbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- Antrag bei dem/der Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA auf mündliche Anhörung bei der Stadionverbotsanhörungskommission

Die Frist von 14 Tagen beginnt nach Zugang der entsprechenden Information durch die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA. Geht ein Antrag auf eine mündliche Anhörung ein, tagt die Kommission innerhalb von vier Wochen. Als Termin wird der erste Mittwoch im Monat um 19:00 Uhr festgehalten. Die Kommission behält sich vor, in besonderen Fällen einen gesonderten Termin zur mündlichen Anhörung einzuberufen.

(3) Während der Anhörung darf eine Vertrauensperson der/des Betroffenen oder ein von ihr/ihm beauftragter Rechtsbeistand zugegen sein. Ist die/der Betroffene minderjährig, muss die/der Stadionverbotsbeauftragte sowohl die/den Betroffene(n) als auch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter anschreiben. Stellt die/der Betroffene einen Antrag auf eine mündliche Anhörung, muss die/der Stadionverbotsbeauftragte vorab darauf hinweisen, dass eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter bei dieser anwesend sein muss. Ebenso muss der Antrag an die Stadionverbotsbeauftragte/den Stadionverbotsbeauftragten von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

(4) Sollte die/der Betroffene eine mündliche Anhörung wünschen, erfolgt eine schriftliche Einladung durch die Schriftführerin/den Schriftführer der Kommission zur Anhörung. Die/Der Betroffene wird mindestens sieben Tage vor dem Termin geladen. Kann die betroffene Person zu diesem Termin nicht erscheinen, besteht die Möglichkeit, einen Ersatztermin mit der Kommission abzustimmen.

(5) Vor jeder Anhörung informiert die/der Stadionverbotsbeauftragte der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA die Mitglieder der Kommission über den dem geplanten Stadionverbot zugrundeliegenden Sachverhalt. Falls die/der Betroffene es wünscht, holt die/der Stadionverbotsbeauftragte Stellungnahmen zu deren/dessen Person bei dem Bezugsverein (Stadionverbots- und/oder Fanbeauftragte(r)) und/oder Fanprojekt des Bezugsvereins ein und leitet diese nur mit deren/dessen Zustimmung vor der Anhörung an die Mitglieder der Kommission weiter. Im Fall einer gewünschten Stellungnahme durch die zuständigen Polizeibehörden gilt für die Polizei Osnabrück deren schriftlicher Antrag auf Anregung eines Stadionverbotes als entsprechendes Votum.

§4 Ablauf der Anhörung

(1) Der/Dem Betroffenen wird zu Beginn versichert, dass die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und eine Datenschutzerklärung unterschrieben haben. Darüber hinaus ist die/der Betroffene darüber zu belehren, dass die Mitglieder der Kommission in einem späteren Gerichtsverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht haben und angefertigte Protokolle sicher verwahrt werden. Nach der erfolgten Anhörung berät die Kommission über den Sachverhalt und spricht eine Empfehlung an die Stadionverbotsbeauftragte/den Stadionverbotsbeauftragten aus.

(2) Die Kommission berät auf Basis der mündlichen Anhörung über mögliche relevante Aspekte des Falls. Hierbei wird vor allem geprüft, ob von der/dem Betroffenen bei zukünftigen Spielen Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Neben der Klärung des Sachverhalts steht vorrangig die Beurteilung beziehungsweise die Einschätzung der Person im Mittelpunkt. Folgende Punkte sollen u.a. berücksichtigt werden:

- Die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität mit der der/die Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sein soll).
- Die Folgen der dem/der Betroffenen zur Last gelegten Handlung (insbesondere Personen- oder Sachschäden).
- Art und Umstände des Sachverhalts.
- Das Alter sowie das Umfeld des/der Betroffenen.
- Etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des/der Betroffenen sowie über vorherige Verfehlungen oder etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins oder der Fanbetreuung, des Fanprojekts und der örtlichen Polizei.

(3) Die Anhörungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Klärung des Kontextes anhören. Dies kann auch auf Bitten der/des Betroffenen geschehen.

(4) Als Ergebnis der Beratung stehen unter anderem folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Ein Stadionverbot wird nicht ausgesprochen.

2. Ein Stadionverbot wird ausgesprochen und gleichzeitig ohne bzw. unter Auflagen ausgesetzt. Mögliche Bewährungsauflagen werden innerhalb der Kommission bewertet und besprochen. Die Auflagen sollen gewährleisten, dass die/der Betroffene wieder integriert wird und zukünftig nicht mehr sicherheitsbeeinträchtigend auffällt. Die Fanbetreuung der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA dokumentiert die Auflagen und kontrolliert deren Einhaltung. Es besteht die Möglichkeit, die Dokumentation der Auflagen auch an externe Partner abzugeben. Bei einem Verstoß gegen die vereinbarte Auflage wird diese abgebrochen und das Stadionverbot ohne Verkürzung seiner Dauer wieder eingesetzt.
3. Ein Stadionverbot wird ausgesprochen.
Die Dauer eines Stadionverbotes kann zwischen einer Woche und 36 Monaten beziehungsweise in einem wiederholten schweren / wiederholten besonders schweren Fall bis zu 60 Monaten betragen. Hierbei gelten keine pauschalen Fristen, sondern am Einzelfall festzulegende Zeiträume.

(5) Die endgültige Entscheidung obliegt der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA. Den anderen Mitgliedern der Kommission kommt eine beratende Funktion zu.

(6) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das die Mitglieder mit ihrer Unterschrift bestätigen.

§5 Sonstiges

(1) Die Satzung der Stadionverbotsanhörungskommission wurde in Zusammenarbeit von der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, dem Fanprojekt Osnabrück, dem Fanclub-Verband von 1998 e.V. sowie der Violet Crew erarbeitet.

(2) Grundlage sind die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Kommission tagt, wenn eine Stadionverbotsbeauftragte/ein Stadionverbotsbeauftragter und eine Fanbeauftragte/ein Fanbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Fanprojektes Osnabrück anwesend sind.

(4) Die Kommission schlägt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA bei Bedarf Änderungen der Satzung vor, die erst mit deren/dessen Zustimmung Gültigkeit erlangen.

III. Bewährungskommission VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

§1 Zweck und Aufgabe

(1) Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA macht mit der Einrichtung der Bewährungskommission das Verfahren zur Aussetzung eines Stadionverbots transparent und nachvollziehbar.

(2) Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA räumt allen Personen, gegen die der Verein ein Stadionverbot ausgesprochen hat, die Möglichkeit ein, vor der Bewährungskommission persönlich Stellung zu beziehen.

§2 Zusammensetzung

(1) Die Bewährungskommission wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA unbefristet eingesetzt.

(2) Das Hausrecht wird nicht auf die Kommission übertragen. Bestehende Vollmachten bleiben unberührt.

(3) In der Stadionverbotsanhörungskommission sind folgende Mitglieder vertreten:

- eine Stadionverbotsbeauftragte/ein Stadionverbotsbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- eine Fanbeauftragte/ein Fanbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Fanprojektes Osnabrück

(4) Eine Fanbeauftragte/ein Fanbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA übernimmt die Aufgabe der Schriftführerin/des Schriftführers.

(5) Jeder Austausch zwischen der Bewährungskommission und der betroffenen Person ist vertraulich zu behandeln und darf ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle Mitglieder unterzeichnen vor Einberufung der Bewährungskommission eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Darüber hinaus werden alle Protokolle ausschließlich an Mitglieder der Kommission verschickt sowie unter Verschluss und für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt.

(6) Die/Der Stadionverbotsbeauftragte veranlasst, dass 6 Monate nach Ablauf des Stadionverbotes die im Zusammenhang mit dem Bewährungsverfahren erhobenen Daten entsprechend gelöscht werden.

§3 Einberufung der Kommission

(1) Jede Anhörung findet anlassbezogen statt und kann sowohl von Heim- als auch von Gästefans in Anspruch genommen werden.

(2) Die/Der Betroffene des Stadionverbotsverfahrens muss den Antrag auf Aussetzung ihres/seines Stadionverbotes schriftlich an die Stadionverbotsbeauftragte/den Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH Co. KGaA stellen. Die Entscheidung über die Genehmigung des gestellten Antrags obliegt der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH Co. KGaA.

(3) Bei einem Stadionverbot gemäß § 4 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) kann eine Aussetzung des Stadionverbotes auf Bewährung unter bzw. ohne Auflagen in der Regel erst nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer erfolgen (§ 7 Abs. 5 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten). In diesem Fall ist von der/dem Betroffenen vor Antragstellung bei der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA zu erfragen, ob eine frühzeitige Aussetzung ihres/seines Stadionverbots möglich ist.

(4) Die betroffene Person hat drei verschiedene Möglichkeiten, zu dem Antrag auf Aussetzung eine Stellungnahme abzugeben:

- Schriftliche Stellungnahme bei dem/der Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- Mündliche Stellungnahme bei der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA unter Teilnahme einer/eines Fanbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA
- Antrag bei dem/der Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA auf mündliche Anhörung bei der Bewährungskommission.

(5) Die/Der Betroffene hat das Recht an der Sitzung der Bewährungskommission teilzunehmen. Sollte die/der Betroffene eine mündliche Anhörung bei der Bewährungskommission wünschen, erfolgt eine schriftliche Einladung durch die Schriftführerin/den Schriftführer der Kommission zur Anhörung. Die/Der Betroffene wird mindestens sieben Tage vor dem Termin geladen. Geht ein Antrag auf eine mündliche Anhörung ein, tagt die Kommission innerhalb von vier Wochen. Als Termin wird der erste Mittwoch im Monat um 19:00 Uhr festgehalten. Die Kommission behält sich vor, in besonderen Fällen einen gesonderten Termin zur mündlichen Anhörung zu vereinbaren oder eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen einzuholen.

(6) Die Stadionverbotsbeauftragte/der Stadionverbotsbeauftragte der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA weist die Betroffene/den Betroffenen schriftlich daraufhin, dass während der Anhörung eine Vertrauensperson oder ein von ihr/ihm beauftragter Rechtsbeistand zugegen sein darf.

(7) Ist die/der Betroffene minderjährig, muss die/der Stadionverbotsbeauftragte sowohl die/den Betroffene(n) als auch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter anschreiben. Stellt die/der Betroffene einen Antrag auf eine mündliche Anhörung, muss die/der Stadionverbotsbeauftragte vorab darauf hinweisen, dass eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter bei dieser anwesend sein muss. Ebenso muss der Antrag an die Stadionverbotsbeauftragte/den Stadionverbotsbeauftragten von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

(8) Vor jeder Anhörung informiert die/der Stadionverbotsbeauftragte der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA die Mitglieder der Kommission über den dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalt. Falls die/der Betroffene es wünscht, holt die/der Stadionverbotsbeauftragte Stellungnahmen zu ihrer/seiner Person bei dem Bezugsverein (Stadionverbots- und/oder Fanbeauftragte(r)) und/oder Fanprojekt des Bezugsvereins ein und leitet diese nur mit deren/dessen Zustimmung vor der Anhörung an die Mitglieder der Kommission weiter.

(9) Gemäß §7 Absatz 7 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußballbundes (DFB) obliegt der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH und Co KGaA die Aufgabe, der Polizei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für diese Anfrage bedarf es der schriftlichen Zustimmung der/des Betroffenen. Falls diese erfolgt, leitet der/die Stadionverbotsbeauftragte die Stellungnahme der Polizei mit Genehmigung der/des Betroffenen vor der Anhörung an die Mitglieder der Kommission weiter. Falls er/sie das Einverständnis für die Abfrage bei der Polizei nicht erklärt, erhält er/sie dennoch die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung durch die Kommission gemäß §3 Absatz 5 der Bewährungskommission.

§4 Ablauf der Anhörung

(1) Der/Dem Betroffenen wird zu Beginn versichert, dass die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, eine Datenschutzerklärung unterschrieben haben und angefertigte Protokolle sicher verwahrt werden. Nach der erfolgten Anhörung berät die Kommission über den Sachverhalt und spricht eine Empfehlung an die Stadionverbotsbeauftragte/den Stadionverbotsbeauftragten aus.

(2) Die Kommission berät auf Basis der mündlichen Anhörung über mögliche relevante Aspekte des Falls. Neben der Klärung des Sachverhalts steht vorrangig die Beurteilung beziehungsweise die Einschätzung der Person im Mittelpunkt. Folgende Punkte sollen u.a. berücksichtigt werden:

- Die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sein soll).
- Die Folgen der dem/der Betroffenen zur Last gelegten Handlung (insbesondere Personen- oder Sachschäden).
- Art und Umstände des Sachverhalts.
- Das Alter sowie das Umfeld des/der Betroffenen.

- Etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des/der Betroffenen sowie über vorherige Verfehlungen oder etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins oder der Fanbetreuung, des Fanprojekts und der örtlichen Polizei.

(3) Als Ergebnis der Beratung stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Ein Stadionverbot wird ohne Auflagen zur Bewährung ausgesetzt.
2. Ein Stadionverbot wird unter Auflagen ausgesetzt. Mögliche Bewährungsauflagen werden innerhalb der Kommission bewertet und besprochen. Die Auflagen sollen gewährleisten, dass die/der Betroffene wieder integriert wird und zukünftig nicht mehr sicherheitsbeeinträchtigend auffällt. Die/Der Betroffene kann der Bewährungskommission eine aus ihrer/seiner Sicht sinnvolle Auflage vorschlagen. Die Fanbetreuung der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA dokumentiert die Auflagen und kontrolliert deren Einhaltung. Es besteht die Möglichkeit, die Dokumentation der Auflagen auch an externe Partner abzugeben.
3. Dem Antrag auf Aussetzung wird nicht entsprochen, und das Stadionverbot bleibt bestehen.

(4) Die endgültige Entscheidung obliegt der/dem Stadionverbotsbeauftragten der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA gemäß den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball Bundes (DFB). Den anderen Mitgliedern der Kommission kommt eine beratende Funktion zu. Das Ergebnis wird der/dem Betroffenen nach der Beratung der Kommission mitgeteilt.

(5) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Sitzung an, dass die Mitglieder mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

(6) Bei einem Verstoß gegen die vereinbarte Auflage wird diese abgebrochen und das Stadionverbot ohne Verkürzung seiner Dauer wiedereinggesetzt. Die/Der Betroffene wird schriftlich durch die/den Stadionverbotsbeauftragten hierüber informiert.

(7) Hat die/der Betroffene die Auflage unter den Vorgaben der Bewährungskommission abgeleistet, kann auf Antrag der/des Betroffenen das Stadionverbot aufgehoben werden. Eine Aufhebung wird der/dem Betroffenen schriftlich von der/dem Stadionverbotsbeauftragten mitgeteilt.

§5 Sonstiges

(1) Die Satzung der Bewährungskommission wurde in Zusammenarbeit von der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, dem Fanprojekt Osnabrück, dem Fanclub-Verband von 1998 e.V. sowie der Violet Crew erarbeitet.

(2) Grundlage sind die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Kommission tagt, wenn eine Stadionverbotsbeauftragte/ein Stadionverbotsbeauftragter und eine Fanbeauftragte/ein Fanbeauftragter der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Fanprojektes anwesend sind.

(4) Die Kommission schlägt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA bei Bedarf Änderungen der Satzung vor, die erst mit deren/dessen Zustimmung Gültigkeit erlangen.

III. Inkrafttreten

Die Satzung der Stadionverbotskommission tritt am 21.07.2021 in Kraft.

Osnabrück, den 21.07.2021



Dr. Michael Welling

Geschäftsführer VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA